

Amtsgericht Chemnitz

Geschäftszeichen: 11 Gs 2465/18
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0371/453-0
Telefax-Nr.: 0371/4535505

Staatsanwaltschaft Chemnitz
210 Js 27835/18

Chemnitz, 27. AUG. 2018

Ermittlungsverfahren gegen Yousif Ibrahim Abdullah, geboren am 17.10.1995
wegen Totschlags

H a f t b e f e h l

Gegen den Beschuldigten

Yousif Ibrahim Abdullah,
geboren am 17.10.1995 in Bashika,
wohnhaft: Katharinenstraße 1, 09456 Annaberg-Buchholz,
Staatsangehörigkeit: irakisch,
Familienstand: ledig,
Beruf: ohne

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist folgenden Sachverhalts dringend verdächtig:

Am 26.8.18 gegen 3.00 Uhr stach der Beschuldigte auf der Brückenstrasse in 09111 Chemnitz vor dem Hausgrundstück 8 mit einem mitgeführten Messer im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Mitbeschuldigten Alaa Sheikhi, der ebenfalls ein Messer bei sich führte, ohne rechtfertigenden Grund insgesamt 5 Mal auf den Oberkörper des Geschädigten Daniel Hillig ein.
Der Beschuldigte, wie auch der Mitbeschuldigte Sheikhi, nahmen dabei zumindest billigend in Kauf, den Geschädigten tödlich zu verletzen.

Der Geschädigte Hillig verstarb unmittelbar nach der Tat an seinen schweren Stichverletzungen in den Brustbereich mit Eröffnung des Herzbeutels und der Lunge.

Dies ist strafbar als gemeinschaftlicher Totschlag gemäß §§ 212 Abs.1, 25 Abs.2 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere d. Angaben d. Mitbeschuldigten Alaa Sheikhi, der Zeugin Valeriya Miller, des Zeugen Marcel Stüdemann, und dem Inhalt des polizeilichen Aktenvermerks vom 26.8.18, dem polizeilichen Sachstandsbericht vom 26.8.18 und dem Bericht über den Einsatz eines Fährtenhundes vom 26.8.18 sowie dem polizeilichen Aktenvermerk über die Verletzungen des Geschädigten Hillig vom 26.8.18.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da bei Würdigung der Umstände die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde. Der Beschuldigte hat im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Der ledige und erheblich vorbestrafte und unter Bewährung stehende Beschuldigte verfügt als geduldeter Asylbewerber über keine derart gefestigten sozialen Bindungen, die seinem natürlichen Fluchtanreiz nachhaltig entgegenstehen könnten.

Der Beschuldigte ist einer der in § 112 Abs. 3 StPO genannten Straftaten dringend verdächtig, nämlich eines Verbrechens des gemeinschaftlichen Totschlags gemäß §§ 212 Abs.1, 25 Abs.2 StGB.
Oben genannte Umstände begründen die Gefahr, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht keinen Erfolg (§ 116 StPO).

gez. Linßen
Richter am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

FREISTAAT SACHSEN
AMTSGERICHT CHEMNITZ

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Chemnitz, den 27. AUG. 2018
Amtsgericht:
Winter
Justizobersekretärin
Der Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle